

8768  
Est. A - 12559

# Reglement

für den

## Wohlthätigen Zirkel

zur Unterstützung

ihrer Kranken und verarmten Mitglieder

und

ihrer Wittwen und Waisen.

---

Nach

dem Reglement von 1801 und den Zusätzen von 1809

neu geordnet und verbessert.

---

Riga 1815.

---

---

Bedruckt bei J. C. D. Müller.



---

## Vorerinnerung.

Die Bemerkung, daß an dem vor einigen Jahren gestifteten Unterstützungs-Vereine nicht so viele Einwohner unserer Stadt und der benachbarten Gegenden Antheil nehmen können, als wegen der Gemeinnützigkeit desselben zu wünschen wäre, brachte einige unserer Mitbürger auf den Gedanken, eine andere Gesellschaft zu gleichem Zwecke und nach ähnlichen Grundsätzen zu errichten. Es fanden sich auch bald so zahlreiche Theilnehmer zusammen, daß eine Commission zur Abfassung der Statuten für diese neue Societät ernannt werden konnte. Nachdem dieselben entworfen, und von der ganzen Gesellschaft der Stifter genehmigt waren, wurde bei Em. Wohlbedlen Rathe um die Confirmation und Corroboration derselben gebührend angefucht, welche auch bald darauf erfolgte.

Sämmtliche Stifter und Mitglieder des wohlthätigen Zirkels (eine Benennung übrigens, deren Unfüglichkeit etwas zu spät entdeckt ward) fühlten sich verbunden, den ersten Urhebern und Befördern dieser neuen menschenfreundlichen Anstalt, so wie auch den Verfassern der Gesetze, für ihre mannigfaltigen Bemühungen und für ihren rühmlichen Eifer in Betreibung der guten Sache, den aufrichtigsten Dank abzustatten. Sie laden zugleich Alle und Jede, denen diese Statuten zu Gesichte kommen, ein, Theil an ihrer Verbrüderung zu nehmen, und wünschen, daß auch durch diese Stiftung bis auf die spätesten Zeiten viel Gutes gewirkt werden möge!

Diga, im November 1801.

### N a c h s a z.

Obige Vorerinnerung zeigt den Ursprung der Gesellschaft an. Nachdem nun dieselbe 14 Jahr rühmlichst bestanden und ihres wohl-

thuenden Zwecks nicht verfehlt hat, fand die zur Revision der Geseze erwählte Committee es angemessen, das bestehende Reglement von 1801 mit den Zusäzen von 1809 zur Bequemlichkeit der Mitglieder in einen Band zu vereinigen, und dabei theils eine veränderte Ordnung der §., theils einige Abänderungen in den Gesezen zu machen, wobei jedoch die ersteren Geseze zur Richtschnur gedient haben und daher zum Theil ganz unverändert geblieben sind, oder nur in solchen Fällen von jenen abweichen, wo Erfahrung und Zeitumstände eine Abänderung nöthig machten. Nachdem nun nachfolgendes neu geordnetes Reglement des wohlthätigen Zirkels von der Gesellschaft angenommen, wie auch von Em. Hochedlen Rathe approbirt und bestätigt worden ist; so tritt solches nunmehr in seine volle Kraft.

Gottes Seegen ruhe auf dieser Gesellschaft und auf jedem redlichen Beförderer menschlichen Wohls!

Riga, im November 1815.

§. 1.

Die Zahl der Mitglieder des wohlthätigen Zirkels ist auf 200 festgesetzt, die von den 50 ersten Subscribenten, als den Stiftern der Gesellschaft, erwählt worden sind.

§. 2.

In diesen Zirkel können aufgenommen werden: Gelehrte, Civil-Beamte, Kaufleute, Künstler und Meister von Gewerken, (nur keine zur See fahrende Schiffer); jedoch müssen alle gesund, thätig, von gutem Rufe, gesittetem Umgange, und nüchternen Lebensart seyn. Wenn Jemand die Aufnahme in die Gesellschaft durch falsche Angabe seines Alters, seiner Gesundheitsumstände, oder auf irgend eine, dem Sinne der Geseze zuwiderlaufende Weise erlangt haben sollte; so wird er ausgeschlossen, und sämtliche von ihm geleisteten Beiträge verfallen an die Kasse

des wohlthätigen Zirkels. Ein Mitglied, wegen dessen Alters ein Zweifel entstände, ist verbunden, bei Strafe der Ausschließung, einen gehörig beglaubigten Geburts-Schein innerhalb dreier Monate beizubringen.

§. 3.

Die Committee, welche aus 50 Mitgliedern besteht, erwählt jährlich zur Verwaltung des wohlthätigen Zirkels aus der ganzen Gesellschaft fünf Personen, und zwar einen Gelehrten oder Civil-Beamten, zwei Kaufleute und zwei Künstler oder Gewerke. Diese ernennen unter sich einen Vorsitzer und vertheilen sodann die Geschäfte unter sich. Das Ausbleiben eines Mitgliedes der Committee bei deren Zusammenberufung, kann nur durch gehörig attestirte Krankheit entschuldigt werden; widrigenfalls der Ausbleibende in eine Strafe von zwei Rubel S. M. verfällt, und sich die Abmachung der Anwesenden gefallen lassen muß. Die durch den Tod eines Mitgliedes der Committee erledigte Stelle, wird

durch die Wahl der Vorsteher aus den Mitgliedern ergänzt, welches Mitglied aber nothwendig seinen beständigen Wohnort in der Stadt oder Vorstadt, nicht aber jenseits der Duna, haben muß.

## §. 4.

Kein Mitglied darf die ihn getroffene Wahl zum Vorsteher-Amte das erste Mal von sich ablehnen, bei Strafe aus der Gesellschaft ausgeschlossen zu werden und seiner Beiträge verlustig zu gehen. Die Vorsteher sind, wenn sie übrigens auch nicht zur Committee gehören, in allen Fällen, wo es einer Entscheidung gilt, den Mitgliedern der Committee gleich zu achten.

## §. 5.

Die Vorsteher versammeln sich alle drei Monate am dritten Tage desselben, Nachmittags von 4 bis 6 Uhr, bei einem eintretenden Sonn- oder Festtage, den darauf folgenden Tag, wozu sie von dem Kassaführenden Vorsteher einzuladen sind, und beim Ausbleiben

ohne legale Ursachen  $1\frac{1}{2}$  Rubel S. M. Strafe zahlen müssen. Würde aber einer durch Krankheit oder andere dringende Umstände von der Versammlung abgehalten, so muß er bei gleicher Strafe einem der andern Vorsteher, spätestens eine Stunde vor der Versammlung, die Anzeige davon machen.

§. 6.

Die Vorsteher haben über alle empfangene und ausgezahlte Gelder richtig Buch und Rechnung zu führen; sie lassen die Einladungen an die Gesellschaft ergehen und halten ein Verzeichniß, worinn die Namen der Mitglieder, ihre Beschäftigung, Alter u. s. w., so wie auch die Namen und das Alter der, den verheiratheten Mitgliedern angehörenden Gattinnen und Kinder bemerkt sind. Einer der Vorsteher muß das Protokoll führen, worinn alles, die Gesellschaft Betreffende, verzeichnet, und welches an jedem Versammlungstage von sämmtlichen Vorstehern unterschrieben wird. Auch haben die Vorsteher jährlich

vor dem Stiftungstage die Mitglieder durch eine Bekanntmachung in den Rigischen Anzeigen aufzufordern, die im verflossenen Jahre vorgefallenen Veränderungen in ihrer Familie und ihrem Wohnort, wenigstens 14 Tage vor dem Stiftungstage, schriftlich aufzugeben, damit das Familien-Register der Gesellschaft am Stiftungstage völlig geordnet und zur Durchsicht vorgelegt werden kann.

§. 7.

Ein Vorsteher besorgt die sämmtlichen Auszahlungen, und es liegt den Vorstehern überhaupt ob, die kranken Mitglieder und ihre etwa nachbleibenden Wittwen und Kinder auf Verlangen zu besuchen. Damit in diesen Geschäften nichts verabsäumt werde, können die Vorsteher bei sich mehrenden Kranken und Unterstützung-Bedürftigen, sich aus der ganzen Gesellschaft Gehülffen erwählen, welche sich den ihnen zu übertragenden Geschäften, ohne legale, von den Vorstehern zu beprüfende Ursachen, keinesweges entziehen dürfen.

## §. 8.

Nach Ablauf eines Jahres legen die Vorsteher, welche 2 Jahre ihrem Geschäfte vorgestanden, die Verwaltung desselben nieder. Sie bringen alsdann die abgeschlossenen Bücher am Stiftungstage zur Durchsicht der Gesellschaft und übergeben die vorrätigen Documente, Gelder, Bücher u. s. w. ihren Nachfolgern, welche darüber im Protokoll-Buch durch ihre Unterschrift quittiren.

## §. 9.

Bei der jährlichen Erneuerung der Vorsteher, müssen nothwendig zwei bleiben, und haben auf den Fall, wenn Mehrere das Amt zwei Jahre verwaltet haben, sich vor dem Wahltage unter einander darüber zu vergleichen; sollten sie nicht einig werden können, so entscheidet das Loos. Jeder Vorsteher ist verbunden, dieses Amt zwei Jahre hintereinander zu verwalten. Trifft ihn die Wahl alsdann wiederum; so kann er sie annehmen oder ablehnen. Im Fall ein Vorsteher seinen

Wohnort verändern, mit Tode abgehen, oder wichtiger Ursachen wegen genöthigt seyn sollte, sein Vorsteher: Amt niederzulegen oder aus der Gesellschaft zu treten; so wählen die übrigen vier Vorsteher aus der ganzen Gesellschaft einen Vorsteher von dem nämlichen Stande des Abgegangenen, ad interim bis zur nächsten Wahl.

§. 10.

Jeder, der in den wohlthätigen Zirkel aufgenommen zu werden wünscht, muß entweder selbst oder durch ein Mitglied der Gesellschaft, einem Vorsteher eine schriftliche Anzeige seines Vor- und Zunamens, seines Standes und Gewerbes, des Datums seiner Geburt, (nicht allein seines Alters) so wie seiner Wohnung, und auf den Fall, daß derselbe Familie hat, den Vor- und Familien-Namen seiner Gattin, die Namen seiner ehelichen Kinder und das Datum ihrer Geburt (nicht bloß das Alter) übergeben. Eine solche Anzeige wird von einem der Vorsteher der

versammelten Committee vorgelesen. Ist nun der Vorgeschlagene sechs gegenwärtigen Mitgliedern bekannt, so wird sogleich zum Ballottement geschritten; sollte er aber wenigern bekannt seyn, so muß er an dem nächsten Wahltage über sich ballottiren lassen. Die Committee ergänzt durch Ballottement gemeinschaftlich mit den Vorstehern, wenn solche auch nicht zur Committee gehören, die Zahl der fehlenden Mitglieder.

§. II.

Der durch Ballottement als provisorisches Mitglied Aufgenommene, tritt bei entstehender Vacanz ohne Weiteres als actives oder zahlendes Mitglied ein. Demselben wird von dem Kassaführenden Vorsteher die Quittung zugesandt, laut welcher nachfolgende Zahlungen zu entrichten sind, nemlich:

für den Eintritt 7 Rubel 50 Cop. S. M.,  
für jedes Jahr über 36 Jahre 1 Rubel  
25 Cop. S. M.

für jedes angezeigte eheliche Kind unter

16 Jahren 65 Cop. S. M.,

für ein Exemplar der Gesetze 50 Cop. S. M.,

und

für den jährlichen Beitrag und die Beerdi-

gungsgelder 12 Rubel S. M.

Von den Beiträgen kann nicht weniger als für ein Vierteljahr zum Voraus gezahlt werden; doch steht es Jedem frei, auch für ein halbes, für dreiviertel, oder ein ganzes Jahr zum Voraus zu bezahlen.

§. 12.

Ueber 46 Jahre alt, wird Niemand aufgenommen, und die nicht aufgegebene Frau, so wie das nicht eingekaufte Kind, erhalten keine Unterstützung. Im Eintrittsgelde ist das Recht der Frau mit inbegriffen. Wenn aber ein Mitglied Wittwer werden sollte; so ist derselbe bei einer abermaligen Verheirathung verbunden, seine Frau mit 3 Rub. S. M. einzukaufen, weil dieselbe sonst keine Ansprüche auf Unterstützung machen kann.

## §. 13.

Die Wittwe, oder die nachbleibenden Kinder unter 16 Jahren, eines, vor Ablauf der 3 Jahre sterbenden Mitgliedes, können durch Nachzahlungen für die noch fehlende Zeit, alle Ansprüche auf die Unterstützung des wohlthätigen Zirkels, welche aber erst nach Verlauf des dritten Jahres angeht, erlangen. Auf den Fall, daß eine solche Wittwe, oder die Vormünder solcher Kinder, dazu nicht geneigt wären, jedoch das Sterbegeld nehmen, sollen die von dem Verstorbenen geleisteten Beiträge weder ihr noch ihren Kindern zurückgezahlt werden, sondern, wie bei Unverheiratheten, an die Kasse des wohlthätigen Zirkels verfallen. In Stelle des Verstorbenen wird alsdann ein neues Mitglied aufgenommen.

## §. 14.

So lange die Gesellschaft vollzählig ist, findet keine weitere Aufnahme statt. Um aber bei entstehender Vacanz die Zahl der Mitglieder sogleich ergänzen zu können, wird von

der Committee über die aufgegebenen Kandidaten ballottirt; jedoch müssen selbige an diesem Tage das gesetzliche Alter nicht überschritten haben, wiewohl es ihnen nicht nachtheilig seyn kann, wenn bis zur Zeit, da sie als zahlende Mitglieder eintreten, auch einige Monate verflossen wären.

§. 15.

Da die Bezahlung der Beiträge vierteljährlich zum Voraus geschieht, und die Bestimmung getroffen ist, daß solche von den alten Mitgliedern vom 1sten Januar bis zum 31sten December berechnet sind, und die der neuen Mitglieder auf gleiche Termine berechnet werden; so bilden sich dadurch im Laufe eines Jahres vier Zahlungstermine, als: den 3ten Januar, den 3ten April, den 3ten Juli und den 3ten October. Jedes Mitglied ist verbunden, seinen Beitrag an obbenannten Tagen bei dem Kassaführer, oder während der Session der Vorsteher, Nachmittags zwischen 4 und 6 Uhr, prompt zu bezahlen.

§. 16.

Wer den ersten Zahlungstermin versäumt, zahlt 20 Cop. S. M., im zweiten Monat 30 Cop., im dritten Monat 50 Cop., also zusammen für drei Monate 1 Rubel S. M. Strafe. Wenn er aber im ersten Monat des neuen Quartals, das heißt den vierten Monat von seinem Zahlungstermin an gerechnet, seinen Beitrag und die Strafgeelder noch nicht erlegt hat; so ist er ohne weitere Appellation ausgeschlossen. Gleichfalls ist er ausgeschlossen, wenn er auch noch nicht drei Monate lang versäumt hätte, seinen Beitrag zu entrichten, sobald es nicht vor dem Stiftungstage, als dem Jahrestage der Gesellschaft, und zwar bis zum ersten December geschehen ist; indem die Vorsteher unmöglich Ordnung in den Büchern erhalten können, sobald sie durch Rückstände verhindert werden, sie zu schließen. Indessen kann er für ein verdoppeltes Eintrittsgeld von 15 Rubel S. M. seine vorigen Rechte wieder erlangen. Wenn ein Mitglied wegen Nichtzahlung der Beiträge und Strafgeelder ausge-

geschlossen wird; so ist demselben solches sogleich nach aufgehobener Sitzung, schriftlich von den Vorstehern unterzeichnet, bekannt zu machen.

§. 17.

Wenn ein Mitglied wegen Nichtzahlung seiner Beiträge ausgeschlossen worden, so kann solches bei erster Vakanz wieder ohne Ballottement eintreten, jedoch nur in der Art, wenn dasselbe sich nicht später als 3 Monat, vom Tage des Ausschlusses an gerechnet, schriftlich an die Vorsteher wendet, und nicht nur das Duplum der früher zu zahlen schuldig gewesenem Beiträge nebst den Strafgeldern, sondern auch die neuen Beiträge sofort entrichtet. Diese Wieder-Aufnahme kann aber nur einmal statt finden.

§. 18.

Sollte ein Mitglied von Riga, innerhalb der Grenzen von Lief-, Ehst- und Kurland, abziehen, oder außerhalb der Pallisaden, jenseits der Düna, oder auf dem Lande entfernt wohnen; so ist es verbunden, solches den Vorstehern schriftlich anzuzeigen, und einen Freund

oder Bekannten in der Stadt zu bevollmächtigen, sämtliche Beiträge in seiner Abwesenheit, den Gesetzen gemäß zu entrichten. Wird diese schriftliche Anzeige und Namhaftmachung des Bevollmächtigten unterlassen; so verfällt ein solches Mitglied in 1 Rubel S.M. Strafe. Sollten aber demohngeachtet die Zahlungen ausbleiben, so sind die im 16. §. bestimmten Strafen anwendbar.

## §. 19.

Ein Mitglied, welches sich von Riga entfernt, und entweder innerhalb oder außerhalb des russischen Reiches seinen Aufenthalt wählt, kann, wenn es wünscht, auch während seiner Abwesenheit Mitglied der Gesellschaft bleiben. Jedoch ist selbiges verbunden, den Vorstehern von seiner Abreise eine schriftliche Anzeige, zugleich auch denselben seinen Bevollmächtigten hieselbst namhaft zu machen, welcher alle, nach dem Gesetz zu leistenden Verpflichtungen aufs pünktlichste für dasselbe zu erfüllen hat. Sollte das abwesende Mitglied durch Sterbefälle veranlaßt werden,

die Beerdigungs-Gelder, und die etwa nachbleibende Familie, die gesetzliche Unterstützung zu fordern; so sind selbige gehalten, glaubwürdige, mit dem Gerichts-Siegel versehene Atteste von der Orts-Obrigkeit ihres Aufenthaltes, und von dem, bei der Beerdigung als Zeuge gegenwärtig gewesenem Prediger beizubringen. Alle durch diese Nachsuchungen veranlasseten Unkosten hat nur der Bevollmächtigte zu übernehmen.

## §. 20.

Jeder, der drei Jahre Mitglied des wohlthätigen Zirkels gewesen, kann auf die Unterstützung desselben Ansprüche machen, worüber die folgenden §§. das Nähere bestimmen.

## §. 21.

Ein Unterstützung bedürftendes Mitglied erhält, von der Anzeige seiner Krankheit ab gerechnet, wöchentlich 1 Rub. 25 Cop. S. M.; sollte aber die Krankheit länger als 6 Monate anhalten, so werden nach Ablauf der ersten 6 Monate, während der ganzen Dauer seiner Krankheit, ihm 2 Rubel 50 Cop. S. M. wöchentlich zugestanden. Bei einem eintretenden Rückfall der Krankheit wird es mit der wöchentlichen Unterstützung nach dem Vorigen

gehalten; so daß ein solches Mitglied alsdann wieder 1 Rubel 25 Cop. S. M. erhält.

Ein Mitglied, welches sein Gesicht verliert, erhält, so lange es blind bleibt, wöchentlich 2 Rubel 25 Cop. S. M., und ist außerdem von allen Beiträgen befreit. Eben diese Unterstützung von 2 Rubel 50 Cop. S. M. wöchentlich nebst Befreiung von allen Beiträgen hat ein 70 Jahr altes und unvermögendes Mitglied, auf Verlangen, zu genießen.

Damit die Kassa nicht an ihrer Einnahme verliere, und die Gesellschaft vollständig an zahlenden Mitgliedern bleibe; so wird in obigen Fällen die erledigte Stelle durch ein neues Mitglied besetzt. Sollte ein blind gewesener genesen; so tritt er in seine vorigen Verpflichtungen wieder ein.

#### §. 22.

Irgend ein Mitglied, welches vom wohlthätigen Zirkel unterstützt wird, und durch seine Umstände, oder zur Wiederherstellung seiner Gesundheit aufs Land, oder nach einem andern Orte zu gehen veranlaßt wird, muß davon, und wo es sich aufzuhalten gedenkt, einem der Vorsteher zuvor die Anzeige machen. Ein solches daselbst Unterstützung wünschendes

Mitglied ist verbunden, während seines dortigen Aufenthaltes, monatlich einen vom Kirchspiels-, Prediger oder Orts-Obrigkeit beglaubigten Beweis, mit Anzeige der, zur fernern Unterstützung qualificirenden Umstände, an den Vorsteher einzusenden.

## §. 23.

Sollte ein außerhalb Riga, in Lief-, Ehst- und Kurland wohnendes, oder in diesem Bezirk sich auf Reisen befindendes Mitglied, durch Krankheit oder andere Umstände gendchigt werden, die Unterstützung der Gesellschaft nachzusuchen; so muß dasselbe seine Ansprüche durch ein, an die Vorsteher einzusendendes Dokument begründen, worin seine Verhältnisse getreulich angegeben sind und welches von Gerichtspersonen oder Predigern des Orts, wo er sich aufhält, beglaubigt ist.

## §. 24.

Nach dem angezeigten Tode eines Mitglieds werden seiner Wittwe, seinen Erben oder Executoren innerhalb 12 Stunden 60 Rubel S. M. Beerdigungsgelder ausgezahlt, welche bei dem Kassaführenden Vorsteher gegen Quittung in Empfang zu nehmen sind.

§. 25.

Außerdem erhält sowohl eine kinderlos nachbleibende Wittwe von der Stiftung, sobald sie bei den Vorstehern schriftlich darum ansucht, als auch eine Wittwe mit einem oder zwei Kindern unter 16 Jahren alt, für das Viertel-Jahr oder 13 Wochen 16 Rub. S. M., eine mit mehreren Kindern nachbleibende Wittwe aber erhält wöchentlich 65 Cop. S. M. für sich und 30 Cop. S. M. für jedes ihrer eingekauften Kinder unter 16 Jahren.

Die Unterstützungen fangen vom ersten Tage des folgenden Monats, nach geschעהener Anzeige an, und werden nach Verlauf eines jeden Viertel-Jahres, als den 1. Februar, den 1. Mai, den 1. August und den 1. November von dem Kassaführenden Vorsteher ausgezahlt. Sobald aber die Kinder ihre Majorenmität erlangt haben, einem Lehrherrn abgegeben, in eine der öffentlichen Stiftungen aufgenommen worden oder gestorben sind; so ist eine solche Wittwe, da ihre Kinder solchergestalt versorgt sind, wieder einer kinderlosen Wittwe gleich zu achten, und erhält vierteljährig nur 16 Rub. S.

Keine Wittwe kann weder für sich noch für ihre Kinder eine Rückforderung der Unter-

stüzung für den verfloffenen, von ihr nicht benutzten Zeitraum machen.

Sobald die vaterlosen Kinder ein Alter von 16 Jahren erreicht haben, hört die Unterstützung der Gesellschaft auf. Eben dies ist der Fall für Wittwe und Kinder, wenn Erstere zu einer abermaligen Heirath schreitet. Uebrigens wird bei diesem, wie bei allen andern Unterstützung statuirenden Punkten vorgeordnet, daß Reiche oder solche, die der Unterstützung der Gesellschaft entbehren können, dieselbe zum Nachtheil der Dürftigeren nicht annehmen werden.

§. 26.

Wenn ein unverheirathetes Mitglied des wohlthätigen Zirkels stirbt; so werden zu dessen Beerdigung, nach geschעהener Anzeige, 50 Rubel S. M. ausgezahlt.

§. 27.

Bei dem angezeigten Absterben der Frau eines Mitgliedes, werden dem Wittwer 36 Rub. S. M. ausgezahlt. Jemand, der während seiner Mitgliedschaft zum zweitenmale Wittwer wird, erhält zum Begräbniß seiner Frau 25 Rub. S. M., wenn er selbige gleich bei seiner Wiederverheirathung laut §. 12 eingekauft hat.

§. 28.

Ein jedes nach dem Tode eines Mitgliedes vater- oder mutterlos zurückbleibende Kind erhält vom wohlthätigen Zirkel bis zum vollendeten 16ten Jahre wöchentlich 65 Cop. S. M., es sei denn, daß der Knabe einem für ihn sorgenden Lehrherrn anvertraut, oder in irgend eine öffentliche Stiftung aufgenommen wäre, in welchem Fall die Unterstützung wegfällt. Sollte das Kind eines Mitgliedes nach dem 16ten Jahre unfähig seyn, sich selbst zu ernähren; so erhält es wöchentlich auch 65 Cop. S. M. bis zu dessen etwaniger Versorgung.

Ueberhaupt wird hiemit bestimmt, daß nur solche Kinder Anspruch auf Unterstützung haben, welche

- 1) in der Ehe erzeugt und bei Lebzeiten des Vaters eingekauft sind,
- 2) Kinder, die nicht später als 9 Monat nach dem Tode eines Mitgliedes geboren, und von der Mutter nach den Gesetzen mit 65 Cop. S. M. eingekauft worden,
- 3) die mit der Wittwe eines gewesenen Mitgliedes geheiratheten und von deren Vater früher eingekauften Kinder,
- 4) eingekaufte Kinder erster Ehe eines Mit-

gliedes unter 16 Jahren, deren Stiefvater stirbt, er mag Mitglied dieser Gesellschaft seyn oder nicht.

Der Todesfall eines Kindes, dessen Abgabe an einen Lehrherrn, oder dessen Aufnahme in irgend eine öffentliche Stiftung, ist binnen 4 Wochen von der Mutter oder den Vormündern bei den Vorstehern anzuzeigen. Wenn solches versäumt ist; so wird bei der nächsten Unterstützungszahlung die doppelte Quote des Vierteljahres des nicht angegebenen Kindes, der Mutter abgezogen; die Vormünder aber sind verbunden, das für das Kind zuviel erhaltene Geld zurückzuzahlen. Fremde, als eigene angenommene Kinder sind von der Unterstützung dieser Gesellschaft gänzlich ausgeschlossen.

§. 29.

Die Wittwe eines Selbstmörders und deren Kinder können, so bald sie von einer Behörde oder von einem Kirchspielsprediger gehörige Beweise über dessen Beerdigung bringen, Anspruch auf die Beerdigungsgelder und gesetzliche Unterstützung machen.

§. 30.

Jrgend ein Mitglied, welches sich eines Criminalverbrechens schuldig gemacht hätte,

und dessen überführt würde, soll aus dem wohlthätigen Zirkel ausgeschlossen seyn und seiner Beiträge verlustig gehen, doch ohne Rückwirkung auf seine Frau und Kinder, wenn solche keine Theilnahme an dem Verbrechen haben.

§. 31.

Wenn eine Ehe durch Scheidung getrennt wird; so bleibt der Mann Mitglied, und dessen eingekaufte Kinder, sie mögen bei dem Vater oder bei der Mutter bleiben, haben Anspruch auf die gesetzliche Unterstützung; es wäre denn, daß der im 30sten §. bestimmte Fall eintritt.

§. 32.

Wenn die Renten und jährlichen Beiträge zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben nicht hinreichend sind und also der Fond in Gefahr gerieth; so ist, nach vorher veranstalteter Berathschlagung der Committee, die Gesellschaft von den Vorstehern sofort bei einer Strafe von 1 Rubel S. M. für den Ausbleibenden, zusammen zu berufen. In dieser Versammlung wird über die Vorschläge der Committee zur Vermehrung der unzureichenden Einnahme entschieden. Die sodann

festgesetzten Zuschüsse werden von sämmtlichen Mitgliedern zu gleichen Theilen in der bestimmten Zeit, ohne Verzug, zur Kasse geliefert, und darf sich kein Mitglied diesen Zuschüssen entziehen, bei Strafe der Ausschließung aus der Gesellschaft.

§. 33.

Die nach Bestreitung der gesetzlichen Ausgaben bei der Gesellschaft übrig bleibenden Gelder werden im Namen des wohlthätigen Zirkels auf Zinsen ausgegeben, und haben die Vorsteher beim Unterbringen dieser Gelder auf alle nur mögliche Sicherheit Rücksicht zu nehmen, weshalb denn nur auf steinerne Immobilien in der Stadt (welche jedoch nicht über  $\frac{2}{3}$  ihres bei der Brand-Assekurations-Kasse taxirten Werthes, mit Inbegriff der zu gebenden Summe, beschwert seyn müssen) Kapitalien gegeben werden dürfen. Zur Aufbewahrung der vorrätigen Gelder und Dokumente ist ein eiserner Kasten angeschafft, welcher unter 3 Schlüsseln verschlossen gehalten wird und gegenwärtig auf der kleinen Gildestube befindlich ist. Drei der Vorsteher theilen unter sich die zu diesem Geldkasten gehörigen 3 Schlüssel. Zur Bestreitung der

laufenden Ausgaben wird monatlich dem Kassaführenden Vorsteher eine kleine Kasse gegeben, worüber er den übrigen Vorstehern Rechenschaft ablegen muß.

§. 34.

Sollte ein Vorsteher sich irgend einer Verletzung der Gesetze, oder gar einer Veruntreuung schuldig machen; so sind seine Kollegen, und jedes diesen Fehler bemerkende Mitglied verpflichtet, ihn zur Anerkennung und Vergütung zu ermahnen, im Weigerungsfalle aber die Committee zu versammeln, damit sie die Sache untersuche und nach Befinden der Umstände, den Beklagten entweder seines Vorsteher-Amtes entsetze, oder ihn mit Verlust seiner Beiträge aus der Gesellschaft ausschliesse. Sollte er sich im Fall einer Veruntreuung, nicht zum Ersatz verstehen, so muß er gerichtlich dazu angehalten werden.

§. 35.

Der Stiftungstag wird jährlich am 10. Dezember durch eine Mahlzeit begangen, bei welcher aller Ueberfluß aufs sorgfältigste zu vermeiden ist. Jedes Mitglied, ausgenommen Kranke und Verreisete, wird bei der Einladung aufgefordert, das Tafelbillet zu lösen.

§. 36.

Wer sich bei den Versammlungen über sein unanständiges Betragen von den Vorstehern nicht zurechtweisen läßt, verfällt das erste Mal in eine Strafe von 1 Rubel S. M., das zweite Mal wird er gänzlich ausgeschlossen und kann nicht mehr als Mitglied aufgenommen werden.

§. 37.

Dasjenige Mitglied, so wie die Unterstützung genießenden Wittwen und die Vormünder der Unmündigen, welche mit der Entscheidung der Vorsteher nicht zufrieden sind, können ihre Angelegenheit auf ihre Kosten an die Committee bringen, zu deren Zusammenberufung sie sich schriftlich an die Vorsteher zu wenden haben, die nach den Gesetzen der Gesellschaft entscheidet.

§. 38.

Die Gesellschaft sucht richterliche Hülfe, wenn sich ein pflichtvergessener Vorsteher oder ein anderes Mitglied den Statuten derselben widersetzen sollte. Uebrigens haben die Vorsteher Niemandem, als der Gesellschaft Rechenschaft abzulegen.

§. 39.

So lange noch 50 Mitglieder zusammen-

halten und wider die Trennung sind, soll dieser wohlthätige Zirkel nie aufgehoben werden. Irgend ein Mitglied, welches versuchen sollte, denselben aufzulösen, oder das Kapital zu vertheilen, verwirkt eine Strafe von 50 Rubeln S. M.

## §. 40.

Durch vorstehende Gesetze ist das bei der Entstehung der Gesellschaft im Jahr 1801 entworfene Reglement mit seinen Zusätzen vom 25. Oktober 1809, nach Bepriüfung der dazu erwählten Revidenten, für die gegenwärtige Zeit umgearbeitet und mit jenen vereint worden, wodurch jenes Reglement, so wie die Zusätze außer Kraft treten. Und da Fälle eintreten könnten, welche eine Verbesserung der Gesetze nothwendig machten; so beschließt die Gesellschaft, alle 5 Jahre am Stiftungstage aus den Vorstehern der verflossenen 5 letzten Jahre einen Ausschuss von 5 Personen zur Revision der Gesetze zu erwählen, die nach Anleitung ihrer bisherigen Beobachtungen, die vorhandenen Gesetze prüfen, und am nächsten Stiftungstage dem wohlthätigen Zirkel die etwanigen Verbesserungen zur Bestätigung vorzulegen haben.

§. 41.

Ein jedes eingetretene Mitglied ist verpflichtet, sich obigen Gesezen ohne Ausnahme zu unterwerfen.

Endlich verpflichten sich sämtliche Mitglieder dieses wohlthätigen Zirkels aufs feierlichste, vorstehende Punkte treulich zu erfüllen und aus allen Kräften aufrecht zu erhalten, und sollen diese Geseze zur unabweichlichen Richtschnur auf künftige Zeiten festgesetzt seyn und bleiben.

Riga, den 1. November 1815.

Den 20. Dezember 1815.

Vorgetragen: Gesuch der Vorsteher der Stiftung, genannt: der Wohlthätige Zirkel, um obrigkeitliche Bestätigung der neu umgearbeiteten Statuten derselben.

Da diese Statuten sich auf eine freiwillige Vereinbarung gründen, die Verbesserung einer Wohlthätigkeits-Anstalt beabsichtigen und nichts Widergesetzliches enthalten, so werden selbige hiemit obrigkeitlich bestätigt, und ist ein Exemplar davon hieselbst im Archiv zu asserviren.

G. Schlichting, Sekretär.

---

Ist zu drucken erlaubt worden.

Riga, den 29. Dezember 1815.

A. Albanus,

Livl. Gov.-Schul-Director u. Ritter.